



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5339.02

PD/P095339
Basel, 10. Februar 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 9. Februar 2010

Schriftliche Anfrage Sebastian Frehner betreffend Umsetzung des Integrationsleitbilds Basel-Stadt "Fördern und Fordern" und zu weiteren ausländerrechtlichen Fragen

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Sebastian Frehner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„In der Sendung "Arena" auf SF vom 06.11.2009 nahm Regierungspräsident Morin zum Integrationsleitbild unseres Kantons Stellung. Er war der Meinung, dass in Basel-Stadt momentan keine Probleme mit Immigranten bestehen und in unserem Kanton das "strengste" Integrationsgesetz der Schweiz eingeführt wurde. So müssten alle ausländischen Mitbürger/innen die "Sprache beherrschen" und "die Regeln beachten." Bei der Missachtung von Integrationsvereinbarungen könne die "Ausweisung" von Migranten angeordnet werden.

Der Anfragende bittet den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Zum Integrationsleitbild

1. Wie viele Integrationsvereinbarungen wurden in den Jahren 2006-2009 geschlossen (bitte einzeln für jedes Jahr aufführen, inkl. Angabe von Nationalität)?
2. Welche Konsequenzen drohen bei Nichteinhaltung von Integrationsvereinbarungen generell bzw. welche Massnahmen können von den Behörden ergriffen werden?
3. Aufgrund welcher gesetzlicher Bestimmungen können diese Massnahmen von den Behörden ergriffen werden?
4. Wie viele Integrationsvereinbarungen wurden in den Jahren 2006-2009 nicht eingehalten (bitte Angabe pro Jahr, inkl. Angabe von Nationalität)?
5. Was war der Inhalt dieser Integrationsvereinbarungen und inwiefern wurden diese nicht eingehalten?
6. Welche Massnahmen ergriffen die Behörden infolge der Nichteinhaltungen der Integrationsvereinbarungen?
7. Wie viele Personen wurden aufgrund Nichteinhaltung der Vereinbarung in besagtem Zeitraum ausgewiesen (bitte Angabe pro Jahr, inkl. Angabe von Nationalität)?
8. Anhand welcher wissenschaftlichen Kriterien wird die Integration generell gemessen (bitte auch wissenschaftliche Quellen zitieren) und wie wird im Kanton Basel-Stadt überprüft, ob die integrativen Massnahmen auch tatsächlich zu einer Verbesserung der Integration von Migranten und Migrantinnen führen?
9. Gab es in den Jahren 2000-2009 Fälle von Beschneidungen an muslimischen Frauen?
10. Falls ja, wie viele und welche Massnahmen wurden ergriffen resp. wurde die Ausweisung der betreffenden straffälligen Person verfügt?
11. Wie viele muslimische Schüler/innen wurden in den Jahren 2000-2009 vom Schwimmunterricht, von Schullagern und anderen schulischen Aktivitäten dispensiert (bitte Angabe pro Jahr)?

Zu weiteren ausländerrechtlichen Fragen

12. Wie viele ausländische Straftäter wurden im Kanton Basel-Stadt von 2005-2009 gerichtlich zu unbedingten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen wegen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt (bitte genaue Auflistung für jedes einzelne Jahr)?
13. Wie viele dieser Straftaten wurden jeweils von Ausländern, EU/EFTA-Staatsangehörigen und Drittstaatenangehörigen begangen?
14. Welche Nationalität besitzen die genannten Drittstaatenangehörigen und im Besitze von welchem Bewilligungsstatus sind/waren diese?
15. In den Jahren 2000-2004 wurden gemäss Behördenangabe insgesamt 1'357 Ausländer zu unbedingten Gefängnis- und Zuchthausstrafen verurteilt: Davon waren 372 EU/EFTA-Bürger und 985 Drittstaatsangehörige.
2000: 162 Personen
2001: 213 Personen
2002: 243 Personen
2003: 322 Personen
2004: 417 Personen
Total: 1'357 Personen

(vgl. Kleine Anfrage Sebastian Frehner Nr. 06/17/16)

Welche ausländerrechtlichen Massnahmen und wie viele Widerrufe von Aufenthaltsbewilligungen hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement / Migrationsamt Basel-Stadt, bei den oben erwähnten 1'357 Verurteilten vorgenommen (bitte Aufgliederung der 1'357 Personen nach verschiedenen Massnahmen und Widerrufen von Bewilligungen)?

16. Wie viele Ausländer sind in den Jahren 2005-2009 zu bedingten Strafen verurteilt worden und welche Massnahmen wurden vom JSD / Migrationsamt ergriffen (bitte Angabe pro Jahr)?
17. Wie viele Aufenthaltsbewilligungen sind wegen Verdachts auf Scheinehe in den Jahren 2001-2009 widerrufen worden (bitte Angabe pro Jahr)?
18. Wie viele Aufenthaltsbewilligungen sind im JSD / Migrationsamt wegen Straffälligkeit und Verdachts auf Scheinehe zurzeit hängig oder in Bearbeitung (bitte nach Anzahl Bewilligungen und Personen auflisten)?
19. Wie viele Personen haben in Basel-Stadt in den Jahren 2005-2009 einen definitiven Wegweisungsentscheid oder einen Nichteintretensentscheid erhalten und mussten die Schweiz verlassen (bitte Angabe pro Jahr, inkl. Angabe der Nationalität)?
20. Wie viele Personen mit einem Nichteintretensentscheid sind dem Kanton Basel-Stadt in den Jahren 2004-2008 zum Vollzug zugewiesen worden und wie viele haben davon die Schweiz effektiv verlassen (bitte Angabe pro Jahr, inkl. Angabe der Nationalität)?

Sebastian Frehner“

Wir beantworten diese schriftliche Anfrage wie folgt:

Grundsätzliche Ausführungen:

Das Leitbild und Handlungskonzept zur Integrationspolitik des Kantons Basel-Stadt wurde im Auftrag des Regierungsrates von Dr. Rebekka Ehret erarbeitet und 1999 veröffentlicht, mit Leitideen, an denen sich die basel-städtische Integrationspolitik orientieren soll: Das Fundament der basel-städtischen Integrationspolitik gründet auf dem vorhandenen Potenzial aller Gesellschaftsmitglieder. Mehrsprachigkeit und kulturelle Vielfalt sollen als gesamtgesellschaftlicher Mehrwert, als Chance betrachtet werden. Integration wird als gesamtgesellschaftliches und gesamtstädtisches Anliegen verstanden. In die Integrationspolitik sollen

folglich alle Gesellschaftsmitglieder einbezogen werden, unabhängig davon, ob einheimische oder zugezogene.

Im April 2001 wurde die Motion Jan Goepfert und Konsorten betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom Grossen Rat als Anzug an den Regierungsrat überwiesen. Das Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (IntG-BS; 122.500) wurde schliesslich am 18. April 2007 vom Grossen Rat erlassen und trat am 1. Januar 2008 zusammen mit der dazugehörenden Verordnung (IntV-BS; 122.510) in Kraft. Ebenfalls am 1. Januar 2008 trat das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.40) in Kraft. Das Ausländergesetz bringt erstmals auf nationaler Gesetzesstufe Bedeutung und Tragweite der Integration der ausländischen Bevölkerung zum Ausdruck. Ziel der Integration ist die chancengleiche Teilhabe der Ausländerinnen und Ausländer am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft (vgl. Art. 4 Abs. 2 AuG). Zur Förderung dieser Zielerreichung sieht das Ausländergesetz in Art. 54 Abs. 1 AuG das Instrument der Integrationsvereinbarung vor. Art. 54 Abs. 1 AuG wurde als Kann-Bestimmung formuliert. Folglich entscheidet jeder Kanton selbst, ob in seinem Kantonsgebiet Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden sollen oder nicht.

Der Kanton Basel-Stadt hat sich für die Anwendung von Integrationsvereinbarungen entschieden und startete unter der Federführung von «Integration Basel», der Fachstelle Integration und Antidiskriminierung des Präsidialdepartements, ein entsprechendes Pilotprojekt. Im Rahmen dieses Pilotprojekts werden – gestützt auf Art. 54 Abs. 1 AuG, § 5 Abs. 2 IntG-BS und § 7 IntV-BS – seit Mai 2008 Integrationsvereinbarungen abgeschlossen.

Das Migrationsamt schliesst Integrationsvereinbarungen in der Regel erst ab, wenn offensichtliche Integrationsdefizite ein Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz beeinträchtigen und gleichzeitig Widerrufsgründe im Sinne von Art. 62 AuG vorliegen. Migrantinnen und Migranten, die einen *völkerrechtlichen* (Personen im Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens mit den EU/EFTA-Staaten, des GATS-Abkommens oder der Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen) oder *rechtlichen Anspruch* (Art. 42 AuG, Art. 60 Asylgesetz) auf Aufenthalt in der Schweiz haben, sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung können der Bedingung nach Art. 54 AuG *nicht* unterworfen werden, da ihr Aufenthaltsrecht nicht an eine Bedingung geknüpft werden kann.

Zusammen mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Solothurn und Zürich sowie dem Bundesamt für Migration hat der Kanton Basel-Stadt die Fachhochschule Nordwestschweiz im Frühling 2009 beauftragt, die Anwendung von Integrationsvereinbarungen in den genannten Kantonen wissenschaftlich zu untersuchen und auszuwerten. In diesem Zusammenhang haben sich die teilnehmenden Kantone bzw. ihre Fachstellen verpflichtet, sämtliche für die Evaluation relevanten Daten und Informationen bis zur Präsentation der Evaluationsergebnisse Mitte Mai 2010 nicht öffentlich zu machen, um eine einheitliche Informationsgrundlage der beteiligten Kantone und des Bundes zu gewährleisten.

Aus diesem Grund können wir innerhalb der uns gemäss § 57 OG zur Verfügung stehenden Frist die Fragen 1 sowie 4 bis 6 nicht und die Fragen 2, 3, 7 und 8 nur teilweise beantworten. Die demnächst vorliegenden Evaluationsergebnisse werden aber Mitte Mai 2010 in geeigne-

ter Form allen beteiligten Fachstellen, einem breiten Fachpublikum, den Medien und der Öffentlichkeit vorgestellt.

A) Zu den Fragen zum Integrationsleitbild

Frage 1: *Wie viele Integrationsvereinbarungen wurden in den Jahren 2006-2009 geschlossen (bitte einzeln für jedes Jahr aufführen, inkl. Angabe von Nationalität)?*

Die Frage kann zur Zeit nicht beantwortet werden (vgl. die einleitenden, grundsätzlichen Ausführungen [letzter Absatz]).

Frage 2: *Welche Konsequenzen drohen bei Nichteinhaltung von Integrationsvereinbarungen generell bzw. welche Massnahmen können von den Behörden ergriffen werden?*

Bei Nichteinhaltung der Integrationsvereinbarung drohen der Widerruf der Bewilligung und die Wegweisung aus der Schweiz. Neben der Nichteinhaltung der Vereinbarung bedarf es aber immer auch eines Widerrufsgrundes gemäss Art. 62 AuG.

Frage 3: *Aufgrund welcher gesetzlicher Bestimmungen können diese Massnahmen von den Behörden ergriffen werden?*

Die Massnahmen erfolgen nach Art. 62 in Verbindung mit Art. 66 AuG.

Frage 4: *Wie viele Integrationsvereinbarungen wurden in den Jahren 2006-2009 nicht eingehalten (bitte Angabe pro Jahr, inkl. Angabe von Nationalität)?*

Die Frage kann zur Zeit nicht beantwortet werden (vgl. die einleitenden, grundsätzlichen Ausführungen [letzter Absatz]).

Frage 5: *Was war der Inhalt dieser Integrationsvereinbarungen und inwiefern wurden diese nicht eingehalten?*

Die Frage kann zur Zeit nicht beantwortet werden (vgl. die einleitenden, grundsätzlichen Ausführungen [letzter Absatz]).

Frage 6: *Welche Massnahmen ergriffen die Behörden infolge der Nichteinhaltungen der Integrationsvereinbarungen?*

Die Frage kann zur Zeit nicht beantwortet werden (vgl. die einleitenden, grundsätzlichen Ausführungen [letzter Absatz]).

Frage 7: *Wie viele Personen wurden aufgrund Nichteinhaltung der Vereinbarung in besagtem Zeitraum ausgewiesen (bitte Angabe pro Jahr, inkl. Angabe von Nationalität)?*

Eine Wegweisungsverfügung aufgrund der Nichteinhaltung der Integrationsvereinbarung ist bislang nicht erfolgt. In zwei Fällen ist indes ein entsprechendes Verfahren beim Migrationsamt hängig.

Frage 8: *Anhand welcher wissenschaftlichen Kriterien wird die Integration generell gemessen (bitte auch wissenschaftliche Quellen zitieren) und wie wird im Kanton Basel-Stadt überprüft, ob die integrativen Massnahmen auch tatsächlich zu einer Verbesserung der Integration von Migranten und Migrantinnen führen?*

Das Migrationsamt hält sich bezüglich des Integrationsgrads nicht an wissenschaftliche Kriterien, sondern an Kriterien nach der Ausländergesetzgebung und den ausführlichen Weisungen des Bundesamtes für Migration. Als sprachlich integriert gilt eine ausländische Person, wenn sie die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, um die Dinge des täglichen Lebens selbständig erledigen zu können. Als wirtschaftlich integriert gilt eine Person, wenn sie selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen kann und als sozial integriert gilt, wer sich an die hier geltende Ordnung hält und den öffentlich- wie privatrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Anhand dieser Kriterien wird geprüft, ob integrative Massnahmen tatsächlich auch erfolgreich waren.

Frage 9: *Gab es in den Jahren 2000-2009 Fälle von Beschneidungen an muslimischen Frauen?*

In den Spitälern, Arztpraxen, beim Migrationsamt, bei «Integration Basel» und bei anderen Amtsstellen ist kein Fall von Beschneidung bekannt, der im Kanton Basel-Stadt durchgeführt oder vom Kanton Basel-Stadt aus organisiert und im Herkunftsland durchgeführt wurde.

Frage 10: *Falls ja, wie viele und welche Massnahmen wurden ergriffen resp. wurde die Ausweisung der betreffenden straffälligen Person verfügt? Beantwortung aus ausländerrechtlicher Sicht*

Eine Wegweisung würde geprüft, sofern ein Widerrufsgrund nach Art. 62 bzw. Art. 63 AuG vorliegt, insbesondere wenn die Täterschaft zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt würde.

Ergänzende Erläuterungen:

Genitalverstümmelung (Beschneidung von Mädchen und Frauen) hat nichts mit dem Islam zu tun. Sie beruht auf religionsübergreifenden Traditionen und wird immer noch vor allem in Afrika und Asien praktiziert. Unter Genitalverstümmelung (FGM: *Female Genital Mutilation*) fällt jeder, aufgrund nicht medizinisch in-

dizierter Gründe getätigte operative Eingriff, der dazu dient, einen Teil oder die gesamten externen Geschlechtsteile eines Mädchens oder einer Frau zu entfernen. Sie stellt einen schweren Eingriff in die physische und psychische Integrität der Betroffenen dar und erfüllt den Tatbestand der schweren Körperverletzung nach Art. 122 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB). Es können weder religiöse Werte, das Recht auf Weitergabe kultureller Tradition oder ein etwaiges Erziehungsrecht der Eltern geltend gemacht werden. Im Jahre 2008 kam es zur ersten Verurteilung in der Schweiz (im Kanton Zürich). Die Parlamentarische Initiative „Verbot von sexuellen Verstümmelungen“ von Maria Roth-Bernasconi verlangt, in einem Zusatz zu Art. 122 StGB weibliche Genitalverstümmelung explizit unter Strafe zu stellen.

Frage 11: *Wie viele muslimische Schüler/innen wurden in den Jahren 2000-2009 vom Schwimmunterricht, von Schullagern und anderen schulischen Aktivitäten dispensiert (bitte Angabe pro Jahr)?*

Das Recht auf Bildung und der Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht ist ein durch die Verfassung garantiertes Grundrecht (Art. 19 BV). Auf kantonaler Ebene sind entsprechend der Besuch des Turn- und Schwimmunterrichts, der Besuch von Schullagern und die Dispensation von Unterricht im Schulgesetz und in der Schulordnung¹ geregelt.

Von 2000 bis Sommer 2007 gab es in den obligatorischen Schulen jährlich bis zu drei Dispensationen für den Schwimmunterricht.

Im September 2007 wurde eine umfassende Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen über den Umgang der Schule mit religiösen Fragen im Rahmen einer klaren, allgemeinen anerkannten, respektierten und schweizweit als wegweisend geltenden Handreichung erlassen und publiziert². Religiös begründete Dispensationen vom Schwimmunterricht für geschlechtergetrennten Unterricht sowie für geschlechtergemischten Unterricht auf Primarschulstufe werden nicht mehr bewilligt.

Aufgrund der Handreichung sind auf Stufe Orientierungsschule (OS) und WBS Dispensationen aus religiösen Gründen dann möglich, wenn der Unterricht gemischtgeschlechtlich erteilt wird und die Schülerin einen privaten Schwimmunterricht besucht. Auf Stufe OS liegen keine Schwimmdispensationen vor. Auf Stufe WBS wird pro Jahr höchstens ein Dispensgesuch vom obligatorischen Schwimmunterricht behandelt.

Dispensationen von Schullagern auf Primarschulstufe gibt es jährlich insgesamt bis zu vier im Kanton Basel-Stadt; ein Teil davon ist religiös begründet (hohe Feiertage). Auf Stufe WBS gab es eine Dispensation vom Schullager. Die wei-

¹ Siehe §§ 24 ff. und 55 des basel-städtischen Schulgesetzes (410.100) sowie §§ 34 ff. und 37 der basel-städtischen Schulordnung (410.110)

² Siehe <http://www.ed-bs.ch/bildung/bildungskoordination/bildungsplanung/richtlinien-und-handreichungen-und-merkblaetter>

terführenden Schulen melden für 2000-2009 insgesamt eine Dispensation für den Schwimmunterricht und eine Dispensation für ein Schullager.

B) Zu den weiteren ausländerrechtlichen Fragen

Frage 12: *Wie viele ausländische Straftäter wurden im Kanton Basel-Stadt von 2005-2009 gerichtlich zu unbedingten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen wegen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt (bitte genaue Auflistung für jedes einzelne Jahr)?*

und

Frage 13: *Wie viele dieser Straftaten wurden jeweils von Ausländern, EU/EFTA-Staatsangehörigen und Drittstaatenangehörigen begangen?*

Der nachfolgenden Tabelle können die Zahlen der zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilten ausländischen Straftäter für die Jahre 2005-2009 entnommen werden:

Jahr	EU-Bürger	Drittstaatsangehörige	Total
2005	133	349	482
2006	131	357	488
2007	146	292	438
2008	107	215	322
2009*	83	144	227

* Stand 8. Dezember 2009

Frage 14: *Welche Nationalität besitzen die genannten Drittstaatenangehörigen und im Besitze von welchem Bewilligungsstatus sind/waren diese?*

Eine automatische Auswertung ist hier nicht möglich. Auf eine Einzelfallauswertung wird aufgrund des erheblichen Aufwands verzichtet. Es lässt sich aufgrund einer summarischen Sichtung festhalten, dass knapp die Hälfte aller Verurteilungen gegen Staatsangehörige aus der Türkei und dem Balkan erfolgten. Die restlichen Verurteilungen verteilen sich auf diverse Nationen, ohne dass hier weitere Schwerpunkte erkennbar wären.

Frage 15: *In den Jahren 2000-2004 wurden gemäss Behördenangabe insgesamt 1'357 Ausländer zu unbedingten Gefängnis- und Zuchthausstrafen verurteilt: Davon waren 372 EU/EFTA-Bürger und 985 Drittstaatsangehörige.*

2000: 162 Personen
2001: 213 Personen
2002 : 243 Personen
2003: 322 Personen
2004: 417 Personen
Total: 1'357 Personen

(vgl. Kleine Anfrage Sebastian Frehner Nr. 06/17/16)

Welche ausländerrechtlichen Massnahmen und wie viele Widerrufe von Aufenthaltsbewilligungen hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement / Migrationsamt Basel-Stadt, bei den oben erwähnten 1'357 Verurteilten vorgenommen (bitte Aufgliederung der 1'357 Personen nach verschiedenen Massnahmen und Widerrufen von Bewilligungen)?

Das Migrationsamt verfügt über keine statistischen Auswertungen zu den Jahren 2000 – 2004. Eine Auswertung zum Jahr 2005 ergab folgendes Resultat bezüglich der Ausweisungsgründe: Strafurteile (25), Sozialhilfe und Schulden (6), Sozialhilfe (2) und Schulden (1).

Frage 16: *Wie viele Ausländer sind in den Jahren 2005-2009 zu bedingten Strafen verurteilt worden und welche Massnahmen wurden vom JSD / Migrationsamt ergriffen (bitte Angabe pro Jahr)?*

Ausländische Personen, die zu einer bedingten Strafe verurteilt wurden, werden durch das Migrationsamt in der Regel verwarnt. Eine Statistik wird hier nicht geführt. Im Jahr 2008 wurden 158 und im Jahr 2009 140 Verwarnungen ausgesprochen, wobei Verwarnungen auch bei Personen mit Betreibungen/Verlustscheinen sowie bei Sozialhilfebezügerinnen/-bezügern ausgesprochen werden.

Frage 17: *Wie viele Aufenthaltsbewilligungen sind wegen Verdachts auf Scheinehe in den Jahren 2001-2009 widerrufen worden (bitte Angabe pro Jahr)?*

Verlässliche Zahlen lassen sich mit vertretbarem Aufwand lediglich aus den Jahren 2008 und 2009 erheben. Im Jahr 2008 wurden 17 und im Jahr 2009 57 Verfügungen wegen missbräuchlichen Festhaltens an der Ehe verfügt. Nicht eingeschlossen in diesen Zahlen sind jährlich rund 30 wegen Verdachts auf Umgehungsehen verfügte Abweisungen von Familiennachzugsgesuchen.

Frage 18: *Wie viele Aufenthaltsbewilligungen sind im JSD / Migrationsamt wegen Straffälligkeit und Verdachts auf Scheinehe zurzeit hängig oder in Bearbeitung (bitte nach Anzahl Bewilligungen und Personen auflisten)?*

Im Migrationsamt sind derzeit 765 Dossiers in Bearbeitung, bei welchen Massnahmen wegen Widerrufs- bzw. Wegweisungsgründen geprüft werden (Urteile, Schulden, Sozialhilfe, missbräuchliches Festhalten an der Ehe oder Aufenthaltsgrund nach Trennung oder Scheidung nicht mehr gegeben). Die Zahl der Dossiers entspricht in etwa der Anzahl der zu überprüfenden Personen. Eine weitere Aufschlüsselung dieser in Bearbeitung befindlichen Dossiers nach Personen und Bewilligungen wäre mit erheblichem Aufwand verbunden.

Frage 19: *Wie viele Personen haben in Basel-Stadt in den Jahren 2005-2009 einen definitiven Wegweisungsentscheid oder einen Nichteintretensentscheid erhalten und mussten die Schweiz verlassen (bitte Angabe pro Jahr, inkl. Angabe der Nationalität)?*

Verlässliche Zahlen lassen sich hierzu mit vertretbarem Aufwand lediglich aus den Jahren 2008 und 2009 erheben. Es lässt sich hier feststellen, dass von den in den Jahren 2008 und 2009 verfüigten Wegweisungen bisher lediglich zwei zwangsweise vollzogen wurden und weitere sechs freiwillige Ausreisen erfolgten. Alle anderen Verfahren befinden sich im Rekurs und/oder die betroffenen Personen befinden sich im Strafvollzug.

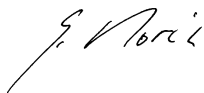
Frage 20: *Wie viele Personen mit einem Nichteintretensentscheid sind dem Kanton Basel-Stadt in den Jahren 2004-2008 zum Vollzug zugewiesen worden und wie viele haben davon die Schweiz effektiv verlassen (bitte Angabe pro Jahr, inkl. Angabe der Nationalität)?*

Mit der Einführung des Entlastungsprogrammes (EP03 / Einsparungen im Asylbereich) des Bundesamtes für Migration wurden Personen mit Nichteintretensentscheiden (NEE) aufgefordert, die Schweiz selbständig zu verlassen. Diese Personen werden im Personenerfassungssystem des Bundes als ausgereist ausgewiesen.

Vom Migrationsamt statistisch erfasst werden die zwangsweisen Ausschaffungen. Jährlich werden rund 500 Ausschaffungen in das Heimatland oder in einen der Nachbarstaaten durchgeführt. 20 Prozent tauchen vor der physischen Ausschaffung ab. Die meisten dieser Personen verlassen die Schweiz unkontrolliert.

Von den 500 Ausschaffungsfällen sind 200 dem Asylgesetz (vorwiegend NEE) und 300 dem Ausländergesetz (AuG) zuzuordnen. In diesen Zahlen nicht berücksichtigt sind Personen, die auf dem Kantonsgebiet aufgegriffen werden und für die ein anderer Kanton zuständig ist. Das Migrationsamt führt diese Personen der zuständigen kantonalen Behörde – zwecks Sicherstellung des Vollzugs – zu.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin